

Satzung des Hannover Speakers e.V.

Satzung in der Fassung vom 17.08.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hannover Speakers“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (2) Er ist ein von Toastmasters International anerkannter Club.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein wurde 09.07.2020 errichtet.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kommunikation, Rhetorik und Führung. Dabei ist das Ziel, ein positives Lernumfeld geprägt durch gegenseitige Unterstützung – zu schaffen, in dem jeder die Möglichkeit erhält, Kommunikationsfähigkeiten, Rhetorikfähigkeiten und Führungsqualitäten zu erlernen und auszubauen, was das Selbstvertrauen und die persönliche sowie berufliche Weiterentwicklung fördert.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. „die Förderung der[...]Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe „ § 52 Abs. 2 AO
- (3) Der Zweck des Vereins wird in regelmäßig stattfindenden Treffen unter anderem erreicht durch
 - a) die Möglichkeit, vorbereitete und unvorbereitete Reden vor Publikum zu halten.
 - b) die kritische und konstruktive Bewertung der Kommunikations- und Führungsqualitäten.
 - c) das Erlernen und Festigen von Kommunikationstechniken (u.a. Körpersprache, Variation und Modulation der Stimme, Aufbau einer Präsentation).
 - d) das Erlernen und Ausbauen von Führungsqualitäten durch Übernahme von Führungs- und Teamaufgaben während der Treffen und in Projekten.
 - e) das Abhalten von Workshops und Trainingssitzungen in Bereichen der Kommunikation.
- (4) Die Treffen werden regelmäßig in deutscher Sprache veranstaltet. Auf Wunsch werden auch englische Abende angeboten.
- (5) Die offenen Clubabende stehen jedem jederzeit offen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener und notwendiger Auslagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, materiell oder finanziell zu unterstützen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Vorstand erworben, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund widerspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen des Vereinsausschlusses nach § 5 Abs. 4 der Satzung bereits vor der Mitgliedschaft in der Person des Antragstellers vorliegen. Eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 5 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Widerspruch erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die unter §6 im Voraus geleisteten Mitgliedsbeiträge werden beim vorzeitigen Austritt nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied, das mit der Zahlung des Beitrags länger als einem Monat in Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass hierfür eine vorherige Mahnung Voraussetzung ist. Der Vorstand kann beschließen, von einer solchen Streichung ausnahmsweise abzusehen oder sie zu verschieben.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge u. Aufnahmegebühr

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Bei der Erstaufnahme eines Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Dieser Mitgliedsbeitrag soll im Voraus am oder vor dem 15. März und 15. September gezahlt werden.

(3) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

a) dem Präsidenten (1. Vorsitzenden)

b) dem Vize Präsidenten Weiterbildung (Stellvertretenden Vorsitzenden)

c) dem Schatzmeister

(2) Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen, dem neben dem Vorstand i.S.d. Absatzes 1 bis zu acht weitere Personen angehören. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands übernehmen die folgenden Funktionen:

a) Vize Präsidenten Mitgliederbetreuung

- b) Vize Präsidenten Public Relations
- c) Vize Präsident Mentoring
- d) Schriftführer
- e) Webmaster
- f) Saalmeister

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres bestellt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit maximal weitere 3 Monate im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit des Vorstands verlängern. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Verschiedene Vorstandsämter sollen möglichst nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er beschließt auch über Gebührenbefreiungen für einzelne bedürftige Mitglieder. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Vorstand tritt auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit die Satzung keine abweichende Zuständigkeit regelt. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) die Bestellung eines Kassenprüfers.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder oder bei einer einfachen Mehrheit des Vorstandes hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er muss enthalten

- a) die Namen,
- b) die Adressen und
- c) die Unterschriften der Antragssteller sowie
- d) den gewünschten Tagesordnungspunkt.

§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Leiter bestimmen.

(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.

(3) Die Art der Abstimmung (geheim oder öffentlich) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, Mitglieder der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens zulassen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Drittel erforderlich.

(3) Beschlüsse über die Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands bedürfen in Abweichung von Absatz 1 zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Die vom Vorstand genehmigten Protokolle werden von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und dem / der ProtokollführerIn unterschrieben. Sie stehen den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

§ 15 Förderkreis

Der Verein kann Spender aufnehmen, die nicht ordentliche Vereinsmitglieder werden, den Verein aber durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Diese Spender üben keinerlei aktive Tätigkeit für den Verein aus und haben insbesondere kein Stimmrecht.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung Hannover Speakers e.V.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 17.08.2020 in Kraft.

Hannover, 17.08.2020